

WKA Mooshauser Schwelle (Fkm 50,650)

Anlage 3.2 – Ausnahmeantrag gemäß
§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG



im Auftrag der
Ernst Bau GmbH
Höhenblick 5
77815 Bühl

August 2024

IUS
Weibel & Ness

Humboldtstr. 15 A • 76870 Kandel
Tel.: 07275-95710 • Fax: 07275-957199
e-mail: kandel@weibel-ness.de

Projektleitung:
Dipl. Geoök. Steffen Wüst

Projektbearbeitung:
M.Sc. Umwelt- & Ressourcenm. Xenia Volk

Titelbild:
Sohlschwelle Mooshausen

Projektnr.: 44049

Antragsteller:
Ernst Bau GmbH
Höhenblick 5
77815 Bühl

Bearbeiter:
IUS Weibel & Ness GmbH
Humboldtstr. 15 A
76870 Kandel
Tel.: 07275-95710
Fax: 07275-957199
e-mail: kandel@weibel-ness.de

Bühl, den

Kandel, den 20.08.2024

(Bernhard Ernst)

(Steffen Wüst)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Zweck.....	1
2 Rechtliche Grundlage	2
3 Bestandbeschreibung – Gesetzlich geschützte Biotope im Eingriffsbereich.....	3
4 Mögliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen	4
5 Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung.....	4
6 Fazit.....	5

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 4-1: Vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopgruppen.....	4

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1-1: Gesetzlich geschützte Biotope im Eingriffsbereich.	1
Abb. 2-1: Feldhecke entlang der Iller, oberhalb der Sohlschwelle Mooshausen.....	3

1 Anlass und Zweck

Die Ernst Bau GmbH plant die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Iller an der bestehenden Sohlschwelle Mooshausen. Die Sohlschwelle liegt nordöstlich von Mooshausen bei Fluss-km 50+650 an der Grenze von Baden-Württemberg und Bayern.

Das Vorhaben überschneidet sich teilweise mit nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Abb. 1-1). Bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope ist zu ermitteln, in welchem Ausmaß vorhabensbedingt Beeinträchtigungen erfolgen. Falls dies der Fall ist, kann eine Ausnahme zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Der vorliegende Ausnahmeantrag stellt die Beurteilungsgrundlage zur Erteilung einer Ausnahme nach (§ 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 BNatSchG dar.

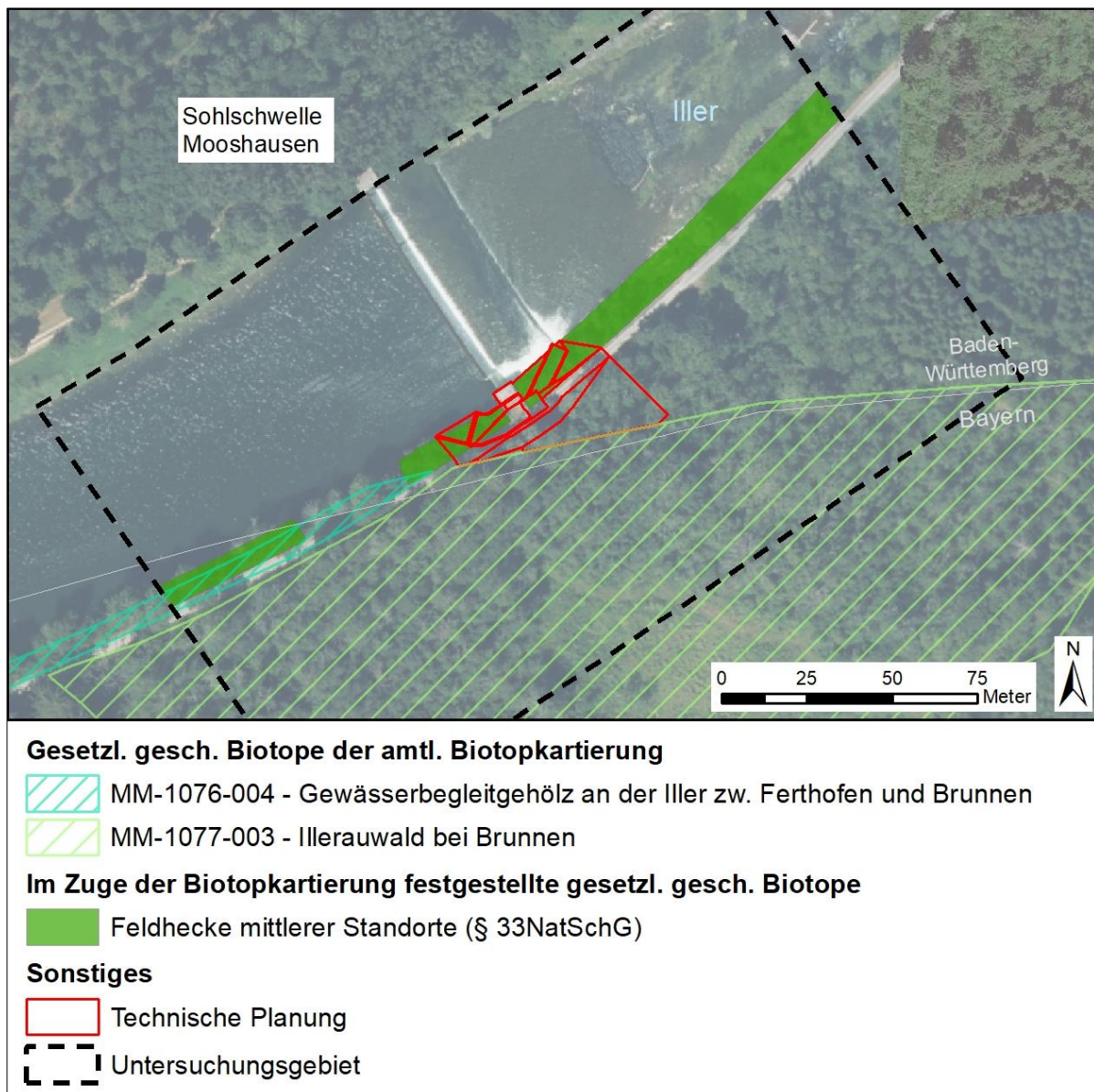


Abb. 1-1: Gesetzlich geschützte Biotope im Eingriffsbereich.

2 Rechtliche Grundlage

Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Zu den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Auenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Durch § 33 NatSchG Baden-Württemberg sind folgende weitere Biotope gesetzlich geschützt:

1. Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte,
2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation,
3. Staudensäume trockenwarmer Standorte.
4. offene Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe
5. Höhlen, Stollen und Dolinen sowie
6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.

3 Bestandbeschreibung – Gesetzlich geschützte Biotope im Eingriffsbereich

Gesetzlich geschützte Biotope der amtlichen Biotopkartierung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden (vgl. Abb. 1-1). Im Zuge der Biotoptypenkartierung im Jahr 2024 konnten jedoch auf der Illerböschung Feldhecken festgestellt werden, welche nach § 33 NatSchG gesetzlich geschützt sind.

Die Feldhecken an der Illerböschung werden von Bäumen wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Grau-Erle (*Alnus incana*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) aufgebaut. Als Sträucher sind Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) vertreten. Die Hecke variiert in ihrer Struktur, was vermutlich auf Pflegemaßnahmen wie Rückschnitte und Auf-den-Stock-Setzen zurückzuführen ist. Teilweise dominieren die Sträucher, während an anderer Stelle Bäume die Hecke prägen. Stellenweise befindet sich auch stehendes Totholz in den strauchreichen Abschnitten. Im Unterwuchs sind überwiegend Frischezeiger und Arten wechselfeuchter Standorte anzutreffen. Stellenweise tritt die Riesen-Goldrute dominant auf.



Abb. 3-1: Feldhecke entlang der Iller, oberhalb der Sohlschwelle Mooshausen.

4 Mögliche Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen

Durch das Vorhaben wird in nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope eingegriffen. Es gehen auf insg. rd. 597 m² Feldhecken dauerhaft verloren (Tab. 4-1), was einer erheblichen Beeinträchtigung entspricht.

Tab. 4-1: Vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopgruppen.

Biotopgruppe	Flächeninanspruchnahme [m ²]		
	anlage	bau*	Gesamt
12 - Fließgewässer	57	24	81
41 - Feldgehölze und Feldhecken	245	352	597
52 - Bruch-, Sumpf- und Auwälder	165		165
60 - Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen	219	44	263
Summe:	687	420	1.106

* ohne BE-Fläche

5 Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung

Es ist vorgesehen den Verlust von nach § 33 NatSchG geschützten Feldhecken auf rd. 597 m² gleichartig, in entsprechender Flächengröße (im Verhältnis 1:1), mittelfristig sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum beeinträchtigten Biotop auszugleichen. Dies soll durch Ersatzpflanzungen erfolgen (Maßnahme K04, siehe auch Fachbeitrag Naturschutz {IUS, 2024 #1103}).

K04: Neupflanzung von Feldhecken

Lage

Die Maßnahme wird im räumlichen Umfeld zum Eingriffsort, in jedem Fall aber im selben Naturraum (Donau-Iller-Lech-Platte) umgesetzt. Die genaue Maßnahmenflächen sind noch nicht festgelegt. Die Ernst Bau GmbH befindet sich jedoch diesbezüglich bereits in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten.

Zielsetzung/ Begründung

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Verlusts von Feldhecken als § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Beschreibung der Maßnahme

Durch Neupflanzungen erfolgt die Anlage einer Feldhecke. Die Artenzusammensetzung orientiert sich am entfallenden Biotop und wird in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung festgelegt.

Beginn und Dauer der Maßnahme, Erreichen der Wirksamkeit

Die Funktion als Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung wird bereits im ersten Jahr nach der Anpflanzung erfüllt. Eine umfassende Funktionserfüllung kann nach rund 25 Jahren erwartet werden. Die Maßnahme wird dauerhaft unterhalten.

Pflege

Regelmäßige Pflege im Turnus von 10 - 15 Jahren durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen der schnellwüchsigen Arten und Verjüngen der langsam wachsenden Arten.

6 Fazit

Vorhabensbedingt gehen nach § 33 NatSchG geschützten Feldhecken auf rd. 597 m² dauerhaft verloren. Für diese wird ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von dem Zerstörungs-/Beeinträchtungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des genannten gesetzlich geschützten Biotops können gleichartig, in entsprechender Flächengröße (im Verhältnis 1:1), mittelfristig sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum beeinträchtigten Biotop ausgeglichen werden. Die Ausnahmevoraussetzungen sind damit gegeben.